Kriegsdienstverweigerung, Männlichkeit und Wehrpflicht

Ursprung und aktuelle Handlungsmöglichkeiten
Aufgaben für die soziale Arbeit

von Ralf Buchterkirchen, Halle(Saale)

Input und Diskussion am 01.12.2025, Merseburg

DFG-VK

Inhalt

- Einfluss der Wehrpflicht auf Gesellschaft und Rollenbilder
- Geschichte der Wehrpflicht und der Verweigerung in der Bundesrepublik und der DDR
- Die Werbepraxis der Bundeswehr
- Das neue Wehrpflichtgesetz und andere Gesetze

Desertion

„Erfahrungsgemäß rekrutieren sich die Fahnenflüchtigen zum größten Teil aus psychopathischen Minderwertigen, deren Anteil an der Gesamtzahl der Verurteilten sich nach ärztlichen Schätzungen zwischen 50 bis 90 v.H. bewegt. Das Hauptkontingent stellen die Gruppen der Stimmungslabilen und Willensschwachen (Haltlosen), daneben spielen auch die Hysterischen und Phantasten eine Rolle […] Durchweg handelt es sich hier um Menschen, die sich in die militärische Ordnung schlecht einzufügen vermögen, leicht verzagen und aufgrund ihrer seelischen Struktur ganz besonders zu Fahnenflucht und u.E. [unerlaubter Entfernung] neigen. Nachsicht ist diesen Elementen gegenüber nicht am Platze.“ Erich Schwinge

Erich Schwinge

- geb. 15.01.1903 in Jena – gest. 30.04.1995 in Marburg
- 1921-24 Jurastudium in Jena, München, Berlin
- Promotion und Habilitation in Bonn
- Ab 1932 Professur in Halle
- Ab 33 Mitglied im Bund nationalsozialistischer Juristen
- 1936 Berufung an Uni Marburg, dort Verfassung des wichtigsten Kommentars zum Wehrstrafrecht
- 1940-1945 Vorsitzender des Kriegsgerichtes der Division 117 in Wien
- Ab 1946 wieder Rechtsprofessor, später auch Rektor der Uni Marburg
- Vorsitzender der hessischen FDP in den 50er Jahren
- 1977 Erscheinen des „Standardwerkes zur Militärjustiz“ Die deutsche Militärjustiz in der Zeit des Nationalsozialismus

Erich Schwinge

„Kernstück der militärischen Ordnung ist die Manneszucht, weil eine Streitmacht, wie kein anderer Organismus innerhalb des sozialen Lebens eines Staates, zur Erfüllung der ihr gesetzten Aufgaben eines reibungslosen und sicheren Funktionierens bedarf – eines Funktionierens, das im menschlichen Sektor nur durch klare und vorbehaltlose Einordnung in das militärische Gefüge erreicht wird.“

Geschichte der Wehrpflicht

- Starke Freiwilligenverbände unter Napoleon und ihre Gegenbewegung in D und anderen europäischen Ländern
- Preußische Wehrreform ab 1807/1813
- Übernahme durch viele europäische Staaten in der 2.Hälfte des 19.Jhd.
- Abschaffung durch Versailler Vertrag
- Wiedereinführung 1935

Wehrpflicht in der BRD

- 1955 Wiedereinführung einer Wehrpflicht

Grundgesetz

- Art. 4 Abs. 3 GG
  - „Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden.
  - Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.“ Näheres findet sich im Kriegsdienstverweigerungsgesetz (KDVG)
- Art. 12a GG
  - „(1) Männer können vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden. (2) Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden. Die Dauer des Ersatzdienstes darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen. Das Nähere regelt ein Gesetz, das die Freiheit der Gewissensentscheidung nicht beeinträchtigen darf und auch eine Möglichkeit des Ersatzdienstes vorsehen muß, die in keinem Zusammenhang mit den Verbänden der Streitkräfte und des Bundesgrenzschutzes steht. (…)“
- Näheres findet sich im Wehrpflichtgesetz und im Zivildienstgesetz (beide weitgehend ausgesetzt)

Urteile des BVerfG

- 1960: Auch Ausbildung fällt unter KDV, situationsbedingte KDV ist nicht durch Art 4 geschützt
- 1978: Postkartenverfahren: Wehrpflichtnovelle gekippt, die Erklärung ohne Begründung vorsah
- 1985: Bestätigung der Reform, die insbesondere längeren Zivildienst vorsah
- 2002: LG Potsdam: Wehrpflicht verfassungswidrig, weil angesichts der entspannten Sicherheitslage unverhältnismäßig ->BVerfG: Vorlage nicht hinreichend begründet. Keine Auseinandersetzung damit, dass Wehrpflicht nicht am Maßstab der Verhältnismäßigkeit zu messen ist.

Wehrgerechtigkeit

- VG Köln (2004): Verstoß gegen Wehrgerechtigkeit, weil nur noch ein Drittel der Wehrpflichtigen einberufen wird.
- BVerwG (2005): Einberufungspraxis zwar rechtswidrig, weil nicht gesetzlich vorgesehen ist, aber nicht willkürlich. Weite Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers.
- BVerfG (2009): Keine abschließende Klärung des verfassungsrechtlichen Maßstabs.

Wehrpflicht in der DDR und Westberlin

- 1962 eingeführt mit 18monatiger Dauer
- Religiös begründete Ablehnung möglich->waffenloser Dienst in der NVA als Bausoldaten
- 1990 Einführung eines Zivildienstes unter Regierung Modrow mit Postkartenverweigerung
- Sonderstatus Berlin: keine Wehrpflicht, aber Vor Beginn der Wehrerfassung 17.LJ in Berlin wohnen

Selbstbestimmungsgesetz

- Das neue Militärgeschlecht – wenn in 2 Monaten vor dem Spannnungs- und Verteidigungsfall erklärt, gilt altes Männliche weiter.
- Aufgrund Antragszeiten de facto eher 6 Monate
- Gilt nur für trans* die vor der Änderung des Geschlechtseintrages „männlich“ im Pass stehen hatten

- Aus emanzipatorischer Sicht ist „Missbrauch“ des Gesetzes, um Einberufung zu umgehen kontraproduktiv, da dies zum Anlass genommen werden kann, das Selbstbestimmungsgesetz zu kippen

Neues Wehrpflichtgesetz

- Soll im Dezember beschlossen werden
- Aktueller Stand:
  - Verpflichtender Fragebogen für Männer, freiwillig für alle anderen
  - Ab 2027 verpflichtende Musterung
  - Wiedereinführung der Wehrpflicht durch Bundestag auf Antrag der Regierung jederzeit möglich

Verweigern?

- Reservist*innen
- Ungediente geb. vor 2008
- Ungediente ab 2008

- Immer den Einzelfall beachten!

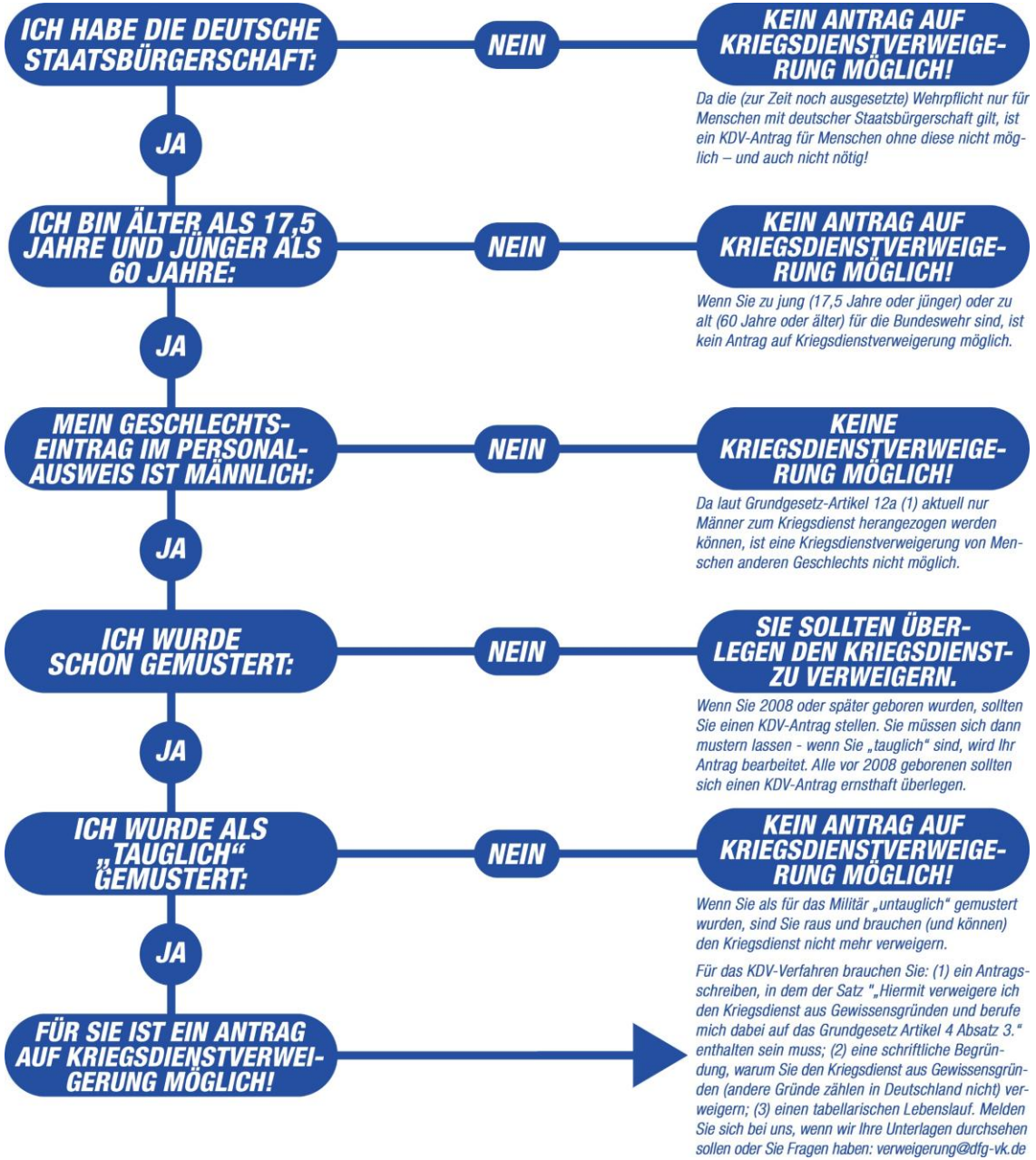

Gesetzl. Grundlagen- Art.12a GG

- Art 12 GG –eigentliche Berufsfreiheit
- Art 12a schränkt diese ein
  - Männer ab 18 Jahren können zum Kriegsdienst verpflichtet werden
  - Kriegsdienstverweigerer können zum Ersatzdienst verpflichtet werden
  - Wehrpflichtige können zu bestimmten Arbeiten (Verteidigungs- Und Spannungsfall) verpflichtet werden
  - Frauen von 18-55 können zu Sanitäts- und Heildiensten im Spannungsfall verpflichtet werden

Kriegsdienstverweigerung

- Artikel 4 Absatz 3 GG „Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden.“
- Kriegsdienstverweigerungsgesetz § 1
  - Weiter aktiv, nur die Wehrpflicht wurde ausgesetzt
  - „Wer aus Gewissensgründen unter Berufung auf das Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung im Sinne des Artikel 4 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, wird nach den Vorschriften dieses Gesetzes als Kriegsdienstverweigerin oder Kriegsdienstverweigerer anerkannt“
  - „Wehrpflichtige, die als Kriegsdienstverweigerer anerkannt worden sind, haben im Spannungs- oder verteidigungsfall statt des Wehrdienstes Zivildienst außerhalb der Bundeswehr als Ersatzdienst nach Artikel 12a Absatz 2 des Grundgesetzes zu leisten“

Wie verweigert man?

- Schriftlicher Antrag beim zuständigen Karrierecenter der BW (nicht der regionalen Werbebüros), mit folgenden Angaben:
  - Antrag mit Berufung auf das Grundrecht Artikel 4 Absatz 3 GG
  - Tabellarischer Lebenslauf
  - Persönliche Darlegung der Beweggründe für die Gewissensentscheidung
- Aufforderung zur Musterung bei Ungedienten
- Weiterleitung an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BaFzA) ->Entscheid

Ablaufdia gramm

„Antrag auf Anerkennung der Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern“

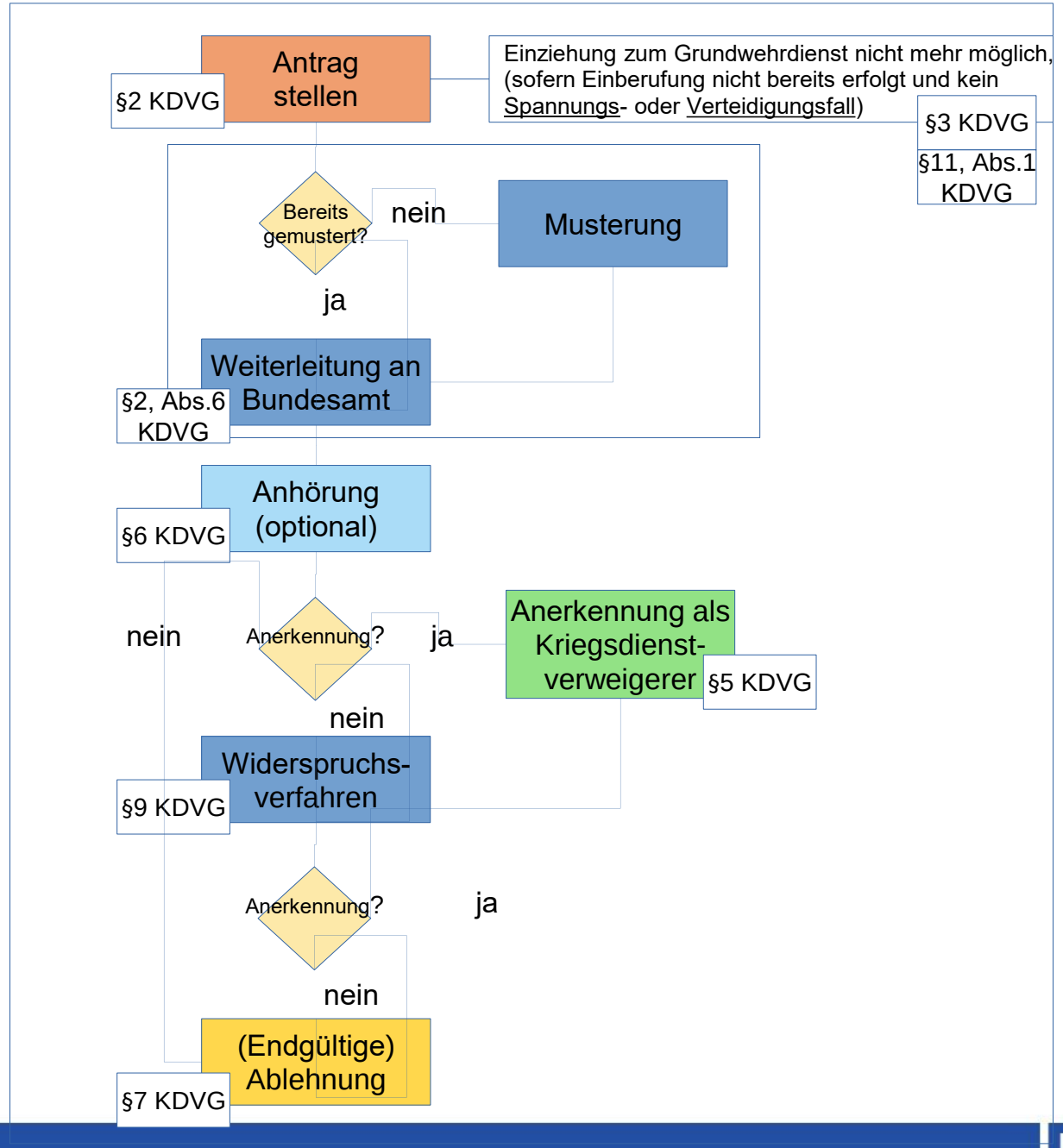

Folgen eines Antrages

- Ab Antragstellung bis zur endgültigen Ablehnung oder Rücknahme des Antrages keine Einberufung zum Grundwehrdienst möglich
  - Wenn nicht vor Antragstellung einberufen
  - Wenn kein Spannungs- und Verteidigungsfall
- Kdvler unterliegen nicht der Wehrüberwachung (§24, Abs.3 KDVG)
- Einberufung zum Zivildienst möglich nach Reaktivierung der Wehrpflicht

Fragebogen

- Richtigkeit der Angaben zur Person, zum Geschlecht, zum Familienstand und zu weiteren Staatsangehörigkeiten,
- Interesse an einem Wehrdienst in der Bundeswehr,
- Körpergröße und Gewicht,
- Vorliegen einer Schwerbehinderung und einer entsprechenden Gleichstellung,
- Bildungsabschlüsse sowie sonstige Befähigungen und Qualifikationen,
- Selbsteinschätzung der körperlichen Leistungsfähigkeit,
- Wehrdienst in fremden Streitkräften.

Mehr Informationen/Publikationen
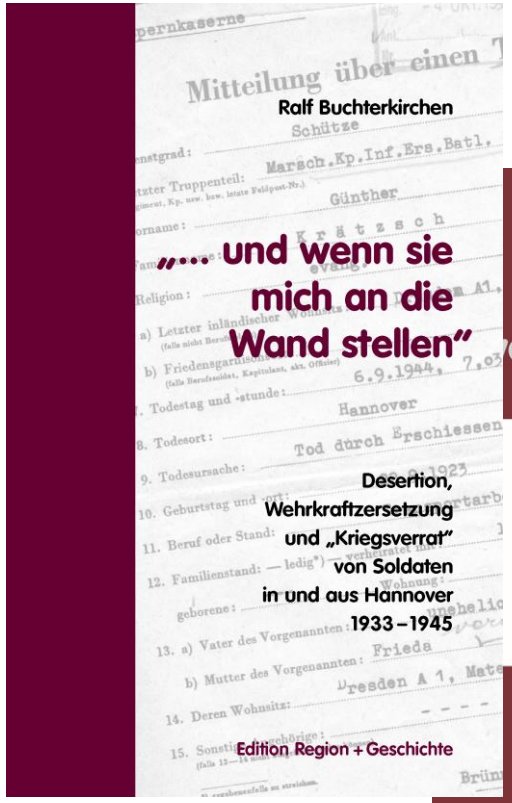
- www.verweigern.info
- "… und wenn sie mich an die Wand stellen" – Desertion, Wehrkraftzersetzung und "Kriegsverrat" von Soldaten in und aus Hannover 1933-1945, 2011, Edition Region + Geschichte, Neustadt am Rübenberge.
- „Du brauchst dich wegen meiner Hinrichtung nicht zu schämen…" – Ungehorsame Soldaten in Hannover 1933-1945, 2020, Edition Region + Geschichte Neustadt am Rübenberge.
- Queerfeministische und intersektionale Potentiale für Friedensarbeit in Mühlbauer/Lakitsch: Kritische Friedensforschung - Konzepte, Analyse & Diagnosen, 2024, mandelbaum Verlag Wien.
- diverse Veröffentlichungen zu Männlichkeit und Militär u.a. in Wissenschaft und Frieden, Forum Wissenschaft und Forum Pazifismus.